



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

03. Dezember 2013

Seite 1 von 5

An die  
Bauaufsichtsbehörden des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Baudienststellen des Landes und des Landschaftsverbandes  
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW  
Landschaftsverband Rheinland (LVR)  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
VI.1 – 100/20

gem. Verteiler

MR Czepuck  
Telefon 0211 38436226  
Fax 0211 38439601  
Knut.Czepuck@MBWSV.NRW.  
de

### **Landesbauordnung - Verwendbarkeitsnachweise**

Prüfen von technischen Anlagen

Meine Schreiben an Prüfsachverständige v. 18.07.2013 und 03.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass bitte ich für die Nutzung von baulichen Anlagen nach erfolgten Prüfungen von technischen Anlagen durch Prüfsachverständige folgendes zu berücksichtigen:

Prüfungen an technischen Anlagen durch Prüfsachverständige sind grundsätzlich nur in den in § 1 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 – 10 PrüfVO NRW - Prüfverordnung - genannten Gebäuden bauordnungsrechtlich vorgeschrieben, im Übrigen nur, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 2 Nummer 22 BauO NRW im Einzelfall angeordnet worden ist (Vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 PrüfVO NRW).

Bei den Prüfungen haben die Prüfsachverständigen gem. Anhang PrüfVO NRW als Prüfgrundlage die jeweiligen Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweise zugrunde zu legen. Liegen für die Bauprodukte und Bauarten keine Nachweise vor, so stellen die Prüfsachverständigen einen Mangel fest. Werden die von den Prüfsachverständigen festgestellten Mängel nicht in der festgelegten Frist beseitigt, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 6 PrüfVO

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mbwsv.nrw.de  
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

NRW, so sind die Prüfsachverständigen verpflichtet, die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder bei technischen Anlagen des Bundes, des Landes und der Landschaftsverbände die zuständige Baudienststelle zu unterrichten.

Bei bestehenden baulichen Anlagen können als Prüfgrundlage fehlende Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweise durch Vorlage einer Entscheidung über die zulässige Gestattung der Verwendung durch die zuständige untere Bauaufsicht oder Baudienststelle unter Nennung der zulässigen Beanspruchungen ersetzt werden.

Hinweis: Die von den Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweisen abgedeckten Bereiche sind den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Prüfzeugnissen oder bei europäisch harmonisierten Bauprodukten den jeweiligen Normen zu entnehmen.

### **Umgang mit den Mängelanzeigen der Prüfsachverständigen**

#### **Fall a) Prüfung einer technischen Anlage in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme – Erstprüfung**

In den Fällen der Erstprüfung von technischen Anlagen ist ein gültiger Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis zur uneingeschränkten, insbesondere unbefristeten, Nutzung erforderlich. Da wegen des Fehlens des notwendigen Nachweises eine Mängelanzeige erfolgt ist, kann eine beschränkte, insbesondere zeitlich befristete, Nutzung gestattet werden, wenn

- ein Antrag auf einen Verwendbarkeitsnachweis gestellt ist,
- gegen die Nutzung bauaufsichtlich im Hinblick auf die gesamte bauliche Anlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen,

- seitens der Prüfsachverständigen gegen einen vorläufigen Betrieb bis zum Ablauf der Frist der Mängelbeseitigung (vgl. § 8 Abs. 2 PrüfVO NRW) keine Bedenken erhoben werden und
- Maßnahmen, sofern diese von Prüfsachverständigen gegenüber der nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 PrüfVO NRW zuständigen Stelle als geeignet bewertet wurden, für eine einstweilige Nutzung bis zur Vorlage des Nachweises erfüllt werden.

### **Umgang mit den Mängelanzeigen der Prüfsachverständigen**

#### **Fall b) Prüfung einer technischen Anlage in den übrigen Fällen – wiederkehrende Prüfung**

Erfolgt eine Mängelanzeige, weil bei einer wiederkehrenden Prüfung festgestellt wurde, dass kein Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis vorliegt, ist von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bzw. Baudienststelle nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob und unter welchen Auflagen ein Weiterbetrieb möglich ist.

Dazu bietet sich folgende Vorgehensweise an:

Liegen keine positiven Erkenntnisse zur Verwendung des betreffenden Bauproduktes vor, sollte bei Gebäuden, die bereits in Nutzung sind, zur Vorbereitung von gefahrabwehrenden Maßnahmen zunächst eine Untersuchung der bereits eingebauten Bauprodukte erfolgen (Gefahrerforschungseingriff), um zu klären, ob die Betriebssicherheit und Wirksamkeit im Sinne der PrüfVO NRW gewährleistet ist. Auf Grundlage der Untersuchung, welche aus gutachterlichen Beurteilungen und/oder technischen Prüfungen bestehen kann, kann eine Entscheidung getroffen werden, ob Gefahren im zukünftigen Betrieb mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können oder ob ergänzende Maßnahmen erforderlich sind.

Erkenntnisse aus einem bereits durchgeführten Gefahrerforschungseingriff können bei der Beurteilung von gleichartig gelagerten Verwendungsfällen berücksichtigt werden, insbesondere können dies Erkenntnisse aus Brandversuchen oder gutachterlichen Stellungnahmen sein.

### **Beispiel**

*Am Beispiel von Brandschutzklappen für Digestorien mit chemikalienbelasteter Abluft ergibt sich nachfolgendes Szenario:*

*Für den Gefahrerforschungseingriff sollten solche Brandschutzklappen ausgewählt werden, die besonders stark und lange möglicherweise schädigenden Chemikalien ausgesetzt gewesen sind. Ideal wäre eine Auswahl von Brandschutzklappen mit unterschiedlichen Einbauzeiten z.B. 20 Jahre / 10 Jahre / 5 Jahre, da sich daraus Hinweise auf den Verlust der ordnungsgemäßen Funktion der Klappe in Abhängigkeit von der Dauer der chemischen Beanspruchung ergeben könnten. Unterschiedliche Typen der verwendeten Brandschutzklappen sind mindestens gutachterlich zu berücksichtigen. Die mechanische Funktionsweise sollte vor dem Ausbau nochmals geprüft werden. Nach Ausbau wäre dann eine Untersuchung durchzuführen, ob die Brandschutzklappe die brandschutztechnischen Anforderungen in hinreichendem Maße noch erfüllt. Je nach Ergebnis des dazu notwendigen Brandversuches wären weitere Brandschutzklappen anderen Alters zu untersuchen.*

*Führen die Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass die Brandschutzklappen ohne oder mit entsprechenden Auflagen gefahrenfrei weiterbetrieben werden können, bedarf es keiner weiteren Maßnahmen. Die Gestattung der Duldung ist zu dokumentieren; eine Ausfertigung ist dem Bauherrn oder Betreiber zur Verfügung zu stellen und bei folgenden wiederkehrenden Prüfungen den Prüfsachverständigen durch diese vorzulegen.*

*Für Gebäude, deren bauliche Ausführung bereits vor dem 18.07.2013 (Schreiben an die Prüfsachverständigen) begonnen hat, die aber noch nicht fertig gestellt sind, könnte ein befristeter Betrieb nach Fertigstellung geduldet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Grundlagen für die Entscheidung einer Duldung durch den Bauherrn bereitgestellt werden. Dies könnten vergleichbare gutachterliche Stellungnahmen sein, welche dann durch den Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakten der jeweiligen Baumaßnahme einzureichen sind. Eine unbefristete Duldung nach einem befristet gestatteten Betrieb kann allerdings nur dann gewährt werden, wenn endgültige positive Ergebnisse aus vergleichbaren Fällen oder notwendigen Prüfungen vorliegen; eine Duldung wird obsolet, wenn eine Zustimmung im Einzelfall gem. § 23 BauO NRW erteilt wird.*

*Da die Verwendung von Brandschutzklappen ohne Verwendbarkeitsnachweis für den Zweck Digestorienabluft erfolgt, würde eine gutachterliche Aussage, dass in vergleichbaren Fällen wegen bisher noch nicht erfolgter chemischer Beanspruchung kein sofortiges Eingreifen erforderlich ist, ggf. verbunden mit Hinweisen zum Betrieb, eine Entscheidung erleichtern.*

Sinngemäß wäre bei anderen Bauprodukten vorzugehen.

Meine o.a. Schreiben an die Prüfsachverständigen sind auf den Internetseiten im Bereich PrüfVO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Rübel)